



Tennisklub Blau-Gold Steglitz e.V.

Leonorenstraße 37-39, 12247 Berlin

SATZUNG

Stand: 17.04.2026

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der Name des Vereins lautet:

Tennisklub Blau-Gold Steglitz e.V.

Er hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister unter dem Registerzeichen 95/VR/ 3943 Nz eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Tennissportes, den regelmäßigen Trainingsbetrieb und die Teilnahme an Wettkämpfen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein räumt allen Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte und gleichen Zugang zu allen Ämtern ein. Er fördert eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im organisierten Sport, wahrt den Grundsatz parteipolitischer sowie konfessioneller Neutralität und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu freiheitlich demokratischen Grundsätzen bekennen.
4. Der Verein tritt jeglicher Diskriminierung – insbesondere aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Identität, Geschlechtsausdruck, körperlicher Merkmale, gesellschaftlicher Stellung, sozialer Herkunft, physischer/psychischer Einschränkung oder Behinderung, Staatsangehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft, Religion, Weltanschauung sowie Alter – entschieden und aktiv entgegen.

5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Der Vorstand kann für die hauptamtliche Geschäftsführung sowie für die Erledigung von Büroarbeiten und / oder für die Gebäude-, Platz- und Grundstückspflege Personal anstellen und mit Kompetenzen ausstatten. Die Regelungen des § 2 sind stets zu beachten.

B. Organe des Vereins

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 - der 1. stellvertretenden Vorsitzenden / dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - der 2. stellvertretenden Vorsitzenden / dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - der Hauptsportwartin / dem Hauptsportwart
 - der Jugendwartin / dem Jugendwart
2. Der Verein wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden allein oder durch eine(n) stellvertretenden Vorsitzende(n) und ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

3. Eine vom Vorstand bestimmte Person nimmt die Aufgaben der Schriftführung unter Aufsicht und Anleitung des Vorstands wahr.
4. Die Schatzmeisterin / Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Sie / Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen ist. Mit Ablauf des Geschäftsjahres sind die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung ist den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
5. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres eine Nachfolge einzusetzen. Scheidet die / der Vorsitzende oder die / der 1. stellvertretende Vorsitzende während ihrer / seiner Amtszeit aus, so kann eine Neuwahl stattfinden; sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.
7. Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung vor allem für die nachstehend aufgeführten Aufgaben Ausschüsse einsetzen, aber auch einzelne Mitglieder heranziehen:
 - sportliche Betreuung der Mitglieder (Sportwartinnen / Sportwarte)
 - Presseaufgaben
 - Veranstaltungen
8. Der Vorstand ist berechtigt, den Verein gegenüber Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten zu vertreten. Dies umfasst insbesondere das Recht, Konten zu eröffnen, zu führen und zu schließen sowie Kreditkarten oder vergleichbare Zahlungsinstrumente zu beantragen und zu nutzen.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, im Namen des Vereins Kredite und Darlehen aufzunehmen. Kreditaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
10. Die Bank oder das jeweilige Kreditinstitut darf sich auf diese Satzungsregelung berufen. Interne Beschränkungen der Vertretungsmacht wirken gegenüber dem Kreditinstitut nur, wenn sie diesem schriftlich mitgeteilt wurden.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der ersten drei Monate jedes Jahres unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich ein. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte bekannte Post- oder E-Mailadresse gerichtet ist. Die Einberufung wird per E-Mail oder per Post an die Mitglieder versandt. Soll eine Änderung der Satzung erfolgen oder der Verein aufgelöst werden, ist das in der Einberufung besonders hervorzuheben.
2. Feststehende Tagesordnungspunkte sind die in § 8 e), f) und i) genannten Punkte.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter(innen) geleitet.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem nicht widerspricht.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Notwendigkeit von Umlagen und den Kreis der umlagepflichtigen Mitglieder
 - d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 9)
 - e) die Genehmigung der Jahresabrechnung
 - f) die Entlastung des Vorstandes
 - g) die Neuwahl des Vorstandes.
 - h) die Höhe der Beiträge, der vom Vorstand nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 zu erhebenden Aufnahmegebühren und der von ihr beschlossenen Umlagen
 - i) Wahl von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern
 - j) Wahl des Beschwerdeausschusses.
2. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer der / dem Vorsitzenden oder der / dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder und wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/10 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder das beantragen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Anträge

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin einzureichen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und einer Begründung verlangt.
2. Zwischen dem Antrag und dem Versammlungstermin darf höchstens ein Monat liegen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

B. Mitgliedschaft

§ 11 Mitglieder

1. Der Verein hat
 - ordentliche und außerordentliche aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.
2. Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) jugendliche Mitglieder (das sind solche Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres noch nicht volljährig sind)
 - b) Gastmitglieder (das sind solche Mitglieder, die sich dem Verein nur vorübergehend angeschlossen haben).
3. Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
4. Ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sein.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgabe und Ziele des Vereins fördern, aber keinen Sport betreiben.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben und denen die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen hat.

§ 12 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Den Antrag bescheidet der Vorstand schriftlich.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmebescheid genannten Datum.
3. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten zulässig, es sei denn es besteht für das Mitglied ein wichtiger Grund, der es ihm unzumutbar macht, weiter an der Mitgliedschaft festzuhalten. In diesem Fall muss dieses Mitglied den Austritt unverzüglich erklären.
5. Erfolgt eine Kündigung aufgrund eines Wohnortwechsels mit einer Entfernung von mehr als 100 km zum Verein, endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Monats, in dem die schriftliche Kündigung und die Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes dem Verein vorgelegt werden. Kündigungen oder Meldebescheinigungen, die nach dem 30.06. erfolgen werden zum Jahresende berücksichtigt.

§ 13 Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Passive Mitglieder dürfen jedoch am Spielbetrieb nur nach Maßgabe der hierzu vom Vorstand erlassenen Anordnungen teilnehmen. Ordentliche aktive Mitglieder können schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf die Ausübung des Tennissports verzichten und sind dann passive Mitglieder.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, ist der Jahresbeitrag anteilig zu entrichten; endet sie aus wichtigem Grund, kann der Vorstand den von dem Mitglied zu entrichtenden Anteil nach dem Beitrag des vergangenen Geschäftsjahres berechnen. Die Mitglieder können zu einer Umlage herangezogen werden. Über die Erhebung einer Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem ihnen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, befreit.
3. Der Jahresbeitrag wird in zwei Teilbeträgen am 15. Februar und 15. Mai des Geschäftsjahres im Einzugsverfahren erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine Einzugs-ermächtigung zu erteilen. Versäumt ein Mitglied diese Pflicht, hat es den Jahresbeitrag bis zum

31. März des Geschäftsjahres zu zahlen. Mitglieder, die den Beitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, werden auf ihre Kosten gemahnt und erhalten keine Spielberechtigung auf der Klubanlage.

4. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge und Umlagen gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

D. Vereinsstrafen, Beschwerdeausschuss, Haftung des Vereins, Kassenprüfer

§ 15 Vereinsstrafen

1. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem vier Mitglieder anwesend sein müssen, kann gegen ein Mitglied eine Vereinsstrafe verhängt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Wichtige Gründe sind:
 - grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - Nichtzahlung des Beitrages nach vorangegangener zweimaliger Mahnung
3. Vereinsstrafen sind:
 - das zeitlich beschränkte Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
 - das zeitlich beschränkte Verbot des Betretens der Klubanlage
 - der Ausschluss aus dem Verein
4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
5. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied den Beschluss über die Verhängung einer Vereinsstrafe schriftlich und mit einer Begründung versehen mitzuteilen.
6. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen Beschwerde einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, leitet er die Beschwerde an ein Mitglied des Beschwerdeausschusses weiter.

§ 16 Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Ihm dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
2. Der Beschwerdeausschuss ist unverzüglich nach Eingang einer Beschwerde gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe durch eines seiner Mitglieder einzuberufen.
3. Er trifft nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des Vorstandes binnen zwei Wochen eine schriftlich abzufassende und zu begründende Entscheidung. Auf die Begründung der Entscheidung kann verzichtet werden.

§ 17 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 18 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu gewählten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Berlin, den 17.04.2026


Dr. Martin Geßner
(Vorsitzender)
Jana Fellenberg
(1. stv. Vorsitzende)